

## **Verordnung**

vom 6. Februar 2007

Inkrafttreten:  
01.01.2007

### **zur Genehmigung der interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Wallis und Waadt über ausserkantonale Spitalaufenthalte und des Tarifanhangs 2007**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

Beansprucht eine versicherte Person aus medizinischen Gründen die Dienste eines ausserhalb ihres Wohnkantons befindlichen öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitals, so übernimmt nach Artikel 41 Abs. 3 KVG der Wohnkanton die Differenz zwischen den in Rechnung gestellten Kosten und den Tarifen des betreffenden Spitals für Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons.

In Anwendung dieses Artikels haben die Kantone Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Wallis und Waadt beschlossen, Grundsätze zu vereinbaren, nach denen sie die ausserkantonalen Spitalaufenthalte, die für die somatische Akutpflege bestimmt sind, untereinander verrechnen.

Die interkantonale Vereinbarung vom 1. Januar 2007 über ausserkantonale Spitalaufenthalte und der Tarifanhang 2007, die am 22. Januar 2007 von der Conférence romande des affaires sanitaires et sociales (CRASS) verabschiedet wurden, legen die Verrechnungsgrundsätze und die Tarife 2007 fest.

Damit das Freiburger Spitalnetz seine Leistungen dem Wohnkanton der Patientin oder des Patienten nach diesen Grundsätzen verrechnen kann, ist es angezeigt, die interkantonale Vereinbarung über ausserkantonale Spitalaufenthalte und ihren Tarifanhang zu genehmigen.

Bei ausserkantonalen Spitalaufenthalten, die nach Artikel 41 Abs. 3 KVG medizinisch begründet sind, jedoch nicht unter diese Vereinbarung fallen (Patientinnen und Patienten aus anderen Kantonen, die die Vereinbarung nicht unterzeichnet haben, oder Rehabilitationsbehandlungen), verrechnet das Freiburger Spitalnetz die gesamte Kostendeckung (durchschnittliche Gesamtkosten, die auch den Investitionsaufwand beinhalten), nach Abzug des Betrags zu Lasten des Krankenversicherers innerhalb der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Die interkantonale Vereinbarung vom 1. Januar 2007 über ausserkantonale Spitalaufenthalte und ihr Tarifanhang 2007, die am 22. Januar 2007 von der Conférence romande des affaires sanitaires et sociales verabschiedet wurden, werden genehmigt.

**Art. 2**

Wird Patientinnen und Patienten aus den Kantonen Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Wallis und Waadt somatische Akutpflege erteilt, die nach Artikel 41 Abs. 3 KVG medizinisch begründet ist, so wendet das Freiburger Spitalnetz für den Wohnkanton der Patientin oder des Patienten die geltenden Tarifbestimmungen der interkantonalen Vereinbarung vom 1. Januar 2007 über ausserkantonale Spitalaufenthalte und des Tarifanhanges 2007 an.

**Art. 3**

Bei medizinisch begründeten Behandlungen nach Artikel 41 Abs. 3 KVG von Patientinnen und Patienten, die nicht unter den Artikel 2 dieser Verordnung fallen, wendet das Freiburger Spitalnetz für den Wohnkanton der Patientin oder des Patienten die geltenden allgemeinen Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über ausserkantonale Spitalaufenthalte nach folgendem Tarif an:

	<b>Fr. je Fall</b>
– Innere Medizin	4 800.–
– Chirurgie	5 400.–
– Gynäkologie und Geburtshilfe	4 500.–
– Pädiatrie	4 100.–
– Intensiv- und Überwachungspflege	5 600.–

	<b>Fr. je Tag</b>
– Geriatrische Medizin	375.–
– Rehabilitation	345.–
– Palliativpflege	475.–

**Art. 4**

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin:

I. CHASSOT

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX